

RS OGH 2008/4/28 2Ob67/08d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.2008

Norm

JN idF HaRÄG §51 Abs1 Z1

Rechtsvorschriften USA Gesellschaftsrecht allg

Rechtssatz

Wenngleich ein in seiner Bedeutung dem österreichischen Firmenbuch vergleichbares Register in den amerikanischen Bundesstaaten nicht existiert, sieht doch das Gründungsverfahren einer US-amerikanischen (business) corporation immerhin die Registrierung der Gründungsurkunde durch den secretary of state und die Eintragung der von diesem autorisierten Zweitsschrift beim county recorder jenes Verwaltungsbezirks, in welchem der Sitz der corporation liegt, vor. In Hinblick darauf sind die Kriterien für die Anwendung der Zuständigkeitsbestimmung des § 51 Abs 1 Z 1 JN idF HaRÄG, wenn das dem geltend gemachten Anspruch zugrundeliegende Rechtsgeschäft auf Seiten der beklagten US-amerikanischen (business) corporation „unternehmensbezogen“ war, erfüllt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 67/08d
Entscheidungstext OGH 28.04.2008 2 Ob 67/08d
Veröff: SZ 2008/55

Schlagworte

USA

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123492

Im RIS seit

28.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>